

RS AsylGH Erkenntnis 2008/10/21 E6 225139-0/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.2008

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Sollte es - entgegen der Ansicht des Asylgerichtshofes - dennoch zu Befragungen des Beschwerdeführers durch die Polizei gekommen sein, so ist dem zu entgegnen, dass diese Maßnahmen von ihrer Intensität her noch nicht als asylrelevant anzusehen sind, da allgemein kurzfristige Anhaltungen, Verhöre und Hausdurchsuchungen für sich allein nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - ohne Hinzutreten weiterer Umstände, die asylrechtliche Relevanz aufweisen - nicht geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu indizieren (VwGH vom 05.06.1996, 96/20/0323, VwGH vom 18.12.1996, 95/20/0651, VwGH vom 11.12.1997, 95/20/0610).

Schlagworte

Befragung, Intensität, mangelnde Asylrelevanz

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at